

Amtsgericht Grünstadt

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 20/24

Grünstadt, 21.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.01.2026	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, 67269 Grünstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ebertsheim

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Ebertsheim	1	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 2	2.720	934

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es wurde eine Außenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Das Objekt konnte daher nur stark eingeschränkt in Augenschein genommen werden. Ehemaligen Hofanlage mit Nebengebäuden bebaut. Vermutlich teilweise leerstehend, vermietet und eigengenutzt.

Wohnhaus; ein- zweigeschossig . Baujahr: 1745-1954 (gemäß Bauakte vor 1954), lt. Fassadenschild 1745 IHPIIL. Insgesamt verputzt und gestrichen. Massivbau. offensichtlicher Unterhaltungstau und

allgemeiner Renovierungsbedarf.

Alle Angaben ohne Gewähr!;

Verkehrswert:

520.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zobel
Rechtspflegerin